



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr.45 Thema: Existenzgründungen durch freie Berufe

Besondere Situation der freien Berufe

Viele freie Berufe haben Konjunktur. Das hat das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg ermittelt. Immerhin: Die Zahl der Gründungen in den freien Berufen übersteigt auch unter zunehmend schwierigeren Bedingungen seit einigen Jahren deutlich die der Gründungen in allen anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich: Freiberufliche Unternehmungen scheitern – so das IFB – seltener als andere. Grund genug, über eine Unternehmensgründung in den freien Berufen nachzudenken (s. „Mehr Gründungen in den freien Berufen“).

Freiberufliche oder gewerbliche Gründung

Frage: Unterscheidet sich eine Existenzgründung in den freien Berufen von anderen Gründungen? Antwort: im Prinzip nein. Jede Existenzgründerin und jeder Existenzgründer muss sich z. B. mit klassischen Fragestellungen eines Businessplans auseinandersetzen: Welche Dienstleistung soll angeboten werden? Wer sind die Klienten? Wie stark ist die Konkurrenz? Etc. Für die freien Berufe gelten darüber hinaus allerdings einige wichtige Besonderheiten. Zunächst ist es für einen Gründer wichtig festzustellen, ob er zu den Freiberuflern zählt oder nicht. Das hat nicht nur steuerliche (s. „Welche Steuern müssen



Freiberufler bezahlen?“) und rechtliche Konsequenzen (s. „Rechtliche Besonderheiten“ sowie „Typische Rechtsformen für Freiberufler“), sondern auch Auswirkungen auf die Risiko- und Altersvorsorge (s. „Altersvorsorge“ und „Kranken- und Unfallversicherung“).

Anmeldung beim Finanzamt

Ihre geplante freiberufliche Tätigkeit muss dem Finanzamt angezeigt werden. Diese Meldung, die formlos erfolgen kann, sollten Sie spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit abgeben. Das Finanzamt prüft zunächst, ob tatsächlich eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt. Verschaffen Sie sich daher vorher mit Hilfe des zuständigen Berufsverbandes und Steuerberaters Gewissheit. Dabei sollten auch Fragen zur Umsatzsteuerpflicht – Stichwort: „Kleinunternehmerregelung“ – geklärt werden. Das Finanzamt lässt Ihnen einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zukommen, in dem Sie Fragen zu künfti-

gen Umsätzen und Gewinnen beantworten müssen und erteilt Ihnen dann eine Steuernummer.

Inhalt

Wer ist Freiberufler/-in?	2
Mehr Gründungen in den freien Berufen	2
Selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“?	3
Checkliste: Sind Sie selbständige Freiberuflerin/ selbständiger Freiberufler?	I
Übersicht: Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe	II
Übersicht: Selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“?	III
Rechtliche Besonderheiten	4
Altersvorsorge	5
Finanzielle Förderung von freien Berufen	5
Wichtig für Künstler und Publizisten: Urheberrecht	6
Kranken- und Unfallversicherung	7
Typische Rechtsformen für Freiberufler	8
Print- und Online-Informationen, Kontakte	9

Wer ist Freiberuflerin/Freiberufler?

Selbständigkeit

Für Existenzgründer ist natürlich wichtig, wirklich selbständig zu sein. Nur so haben sie die volle Entscheidungsfreiheit und Entwicklungsmöglichkeit in einem eigenen Unternehmen. Nun kann man als Angehöriger der freien Berufe aber auch angestellt sein (auch wenn das paradox klingen mag und für manchen Freiberufler vielleicht sogar eine gute Idee ist). Viel wichtiger ist aber: Auch wer als Freiberufler definitiv keinen Anstellungsvertrag hat, ist unter bestimmten Voraussetzungen zwar Angehöriger der freien Berufe, aber kein Selbständiger (s. „Selbständig mit einem Auftraggeber oder ‚scheinselfständig?“). Und Selbständige können außerdem – in den für Freiberufler in Frage kommenden Berufsbildern – auch Gewerbetreibende sein. Sie sind dann nicht Angehörige der freien Berufe. Dies hat vor allem steuerliche Auswirkungen (s. „Welche Steuern zahlen Freiberufler?“).

Definition der freien Berufe

Erste genaue Qualifikations- und Tätigkeitsbeschreibungen machen – in diesem Fall einen Gründer – eindeutig zum Freiberufler.

► Definition nach Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)

Was ein freier Beruf ist, definiert gesetzlich verbindlich das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: „Die freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

► Definition des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB)

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) formuliert folgende Definition: „Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit“.

Zusammengefasst: Freiberufler verfügen über besondere berufliche Qualifikation. Sie erbringen damit besondere Dienstleistungen (z. B. Heilung von Kranken). Sie haben bei dieser Arbeit

die volle fachliche Entscheidungsfreiheit und sind für die Qualität ihrer Leistung selbst verantwortlich. Ihr Einkommen (Honorar) richtet sich häufig nach den Gebührenordnungen für die jeweiligen Berufsgruppen.

Mehr Gründungen in den freien Berufen

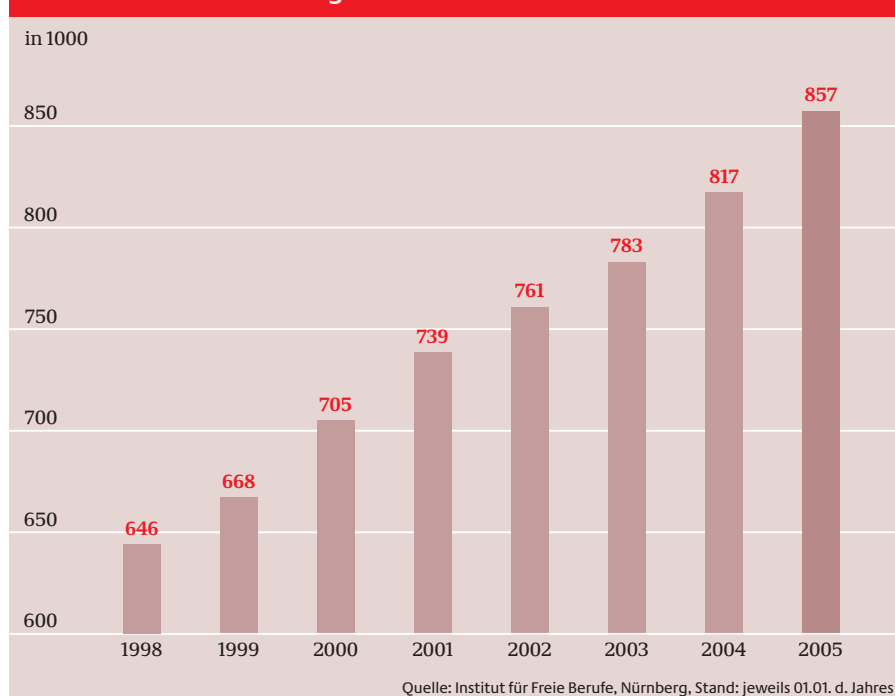
Die Zahl der Selbständigen in den freien Berufen hat deutlich zugelegt: in der Zeit von 1992 bis 2005 um rund zwei Drittel. Das hat das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) ermittelt. Ihre Zahl ist von 514.000 auf etwa 857.000 gestiegen. Zum Vergleich: Die Zahl der Selbständigen in Deutschland insgesamt ist von rund 3 Mio. im Jahr 1992 bis zum Jahr 2004 auf über 3,8 Mio. angewachsen.

Zunehmender Bedarf an fachlichem Beistand

Der Trend zu mehr unternehmerischer Selbständigkeit von Freiberuflern ist – nach Einschätzung des IFB – kaum aufzuhalten. Dies liegt vor allem an der Entwicklung der Arbeitswelt insgesamt: hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, in der ohnehin mehr Menschen selbständig tätig sind.

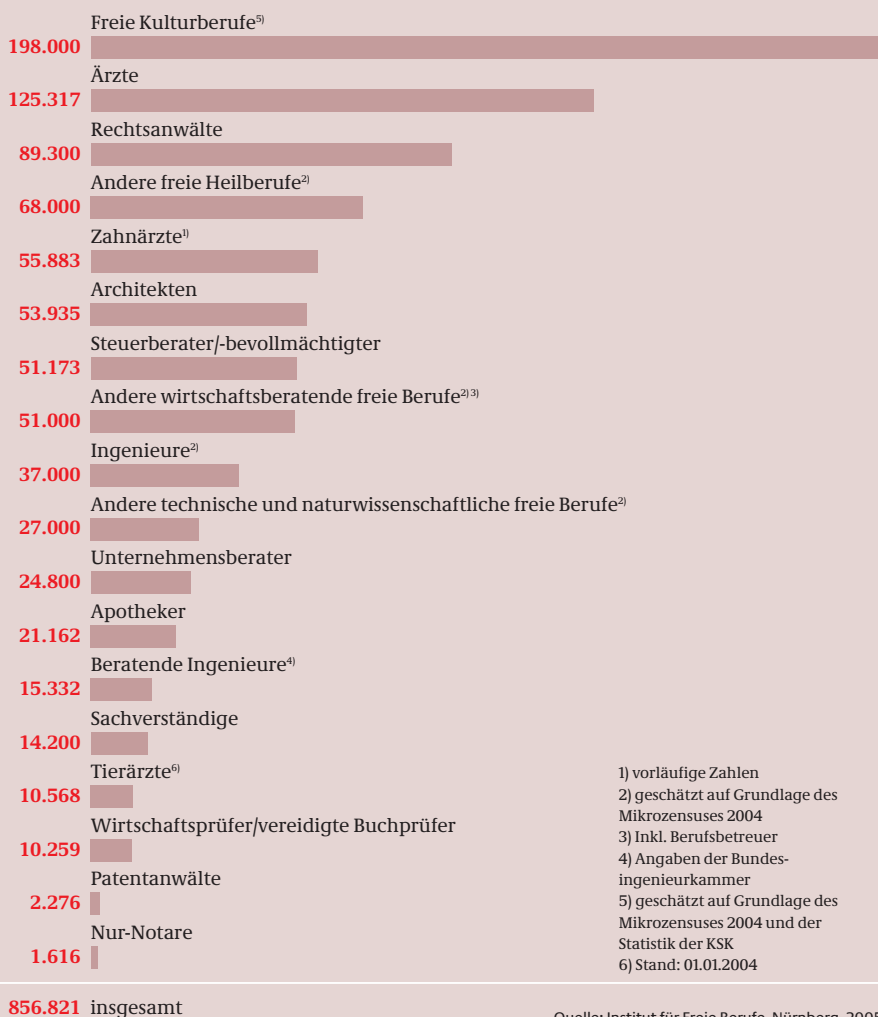
Die Entwicklung der konkreten Berufsbilder bei den freien Berufen hängt vor allem davon ab, dass die Menschen in einer immer komplexeren und damit unüberschaubaren Lebenswirklichkeit zunehmend fachlichen Beistand brauchen. Kein Wunder: In einer zunehmend komplizierten Welt suchen immer mehr Bürger, Unternehmen oder Behörden Unterstützung und Hilfe, um sich „die Welt erklären“ und sich bei alltäglichen Pflichten helfen zu lassen. In diesem Zusammenhang spielt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber – ein herausragendes Charakteristikum der Freiberuflichkeit – eine besonders wichtige Rolle.

Zunahme der Selbständigen in den freien Berufen



Zahl der Selbständigen in einzelnen freien Berufen

Stand: 01.01.2005



1) vorläufige Zahlen
 2) geschätzt auf Grundlage des Mikrozensus 2004
 3) Inkl. Berufsbetreuer
 4) Angaben der Bundesingenieurkammer
 5) geschätzt auf Grundlage des Mikrozensus 2004 und der Statistik der KSK
 6) Stand: 01.01.2004

Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, 2005

Definition nach Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen und legt damit fest, wer zu den freien Berufen zählt:

- ▶ Katalogberufe
- ▶ Katalogberufen ähnliche Berufe
- ▶ Tätigkeitsberufe

Neue freie Berufe sind je nach Einzelfallprüfung zuzuordnen.

Die Katalogberufe

Zu den Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die in § 18 des Einkommensteuergesetzes aufgezählt sind:

- ▶ Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten (Physiotherapeuten)
- ▶ Rechts-, steuer- und wirtschaftsbe-

ratende Berufe: Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer und Buchrevisoren

- ▶ Naturwissenschaftliche/technische Berufe: Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen
- ▶ Sprach- und informationsvermittelnde Berufe: Journalisten, Bildberichter, Dolmetscher, Übersetzer.

Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder:

- ▶ Diplom-Psychologe
- ▶ Heilmasseur
- ▶ Hebamme
- ▶ Hauptberuflicher Sachverständiger

Die ähnlichen Berufe

Zu den freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind.

Entscheidend ist: Ihre Ausbildung und die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Vergleichbar heißt z. B. auch, wenn für die Ausübung eines Katalogberufes eine amtliche Erlaubnis (z. B. durch das Gesundheitsamt) erforderlich ist, so gilt diese Anforderung auch für den ähnlichen Beruf (z. B. Ergotherapeut) (s. Übersicht S. II).

Die Tätigkeitsberufe

Zu den freien Berufen zählen schließlich selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten (s. Übersicht S. II). Eine Zuordnung zu den freien Berufen ist nur nach Einzelfallprüfung möglich.

Selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“?

Freiberufler sind häufig auch als freie Mitarbeiter tätig. Sie erhalten Aufträge im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen. Aber **Achtung:** Freie Mitarbeiter sind nicht automatisch „echte“ Selbständige. Vor allem dann nicht, wenn sie nicht die freie Wahl des Arbeitsortes und der Arbeitszeit haben und außerdem z. B. fachlich an die Weisungen ihres Auftraggebers gebunden sind. Dazu kommt: Auftraggeber wollen nicht selten – bevor sie einen Auftrag erteilen – genau wissen, ob sie es auch tatsächlich mit einem „echten“ Selbständigen zu tun haben.

Dafür gibt es zwei gute Gründe. Erstens: Um nicht ggf. für die gesamte Sozialversicherung „zur Kasse gebeten“ zu werden. Zweitens: Um nicht womöglich gerichtlich dazu gezwungen zu werden, ihren freien Mitarbeiter fest anzustellen (s. Übersicht S. III).

Sind Sie selbständige/r Freiberufler/in/er?

Bei der Antwort auf die Frage, ob Sie selbständige Freiberuflerin oder selbständiger Freiberufler sind, kann Ihnen der folgende Test als erste Orientierung dienen.

Sind Sie selbständig?

Wenn Sie die Fragen 1, 2 und 3 mit „Ja“ und 4 und 5 mit „Nein“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass es sich bei Ihnen um eine selbständige Tätigkeit handelt (und nicht etwa um eine „Scheinselbständigkeit“).

1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z. B. durch das unternehmerische Risiko) selbständig? Ja Nein
2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen? Ja Nein
3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung?..... Ja Nein
4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch Auftraggeber bindend festgelegt? Ja Nein
5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert? Ja Nein

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit?

Wenn Sie die Fragen 6 - 13 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie die rechtlichen bzw. die besonderen beruflichen Vorgaben für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen.

6. Können Sie für Ihre Tätigkeit eine ausreichende berufliche Qualifikation nachweisen (ähnlich den „Katalogberufen“)?..... Ja Nein
7. Erbringen Sie geistig-ideelle Leistungen (z. B. Heilung von Kranken, Rechtsberatung, statische Berechnungen etc.)?..... Ja Nein
8. Besteht zu den Leistungsnehmern ein gegenseitiges und auf Dauer angelegtes Vertrauensverhältnis (als Voraussetzung für Ihre Unabhängigkeit von Weisungen)?..... Ja Nein
9. Ist dieses Vertrauensverhältnis auf einer freien Wahlentscheidung der Leistungsnehmer begründet?..... Ja Nein
10. Erbringen Sie die Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitern erledigen)? Ja Nein
11. Sind Sie eigenverantwortlich tätig?..... Ja Nein
12. Sind Sie in Ihrem Unternehmen leitend tätig?..... Ja Nein
13. Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig?..... Ja Nein

Gehören Sie zu den Katalogberufen?

Zu Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die in § 18 des Einkommensteuergesetzes aufgezählt sind. Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder. Überprüfen Sie im Kapitel „Wer ist Freiberuflerin/Freiberufler?“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

Wenn nicht: Gehören Sie zu den ähnlichen Berufen?

Zu den freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind: Ausbildungen und berufliche Tätigkeit müssen vergleichbar sein. Überprüfen Sie in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

Wenn nicht: Gehören Sie zu den Tätigkeitsberufen?

Wenn Sie eine der Fragen 14 bis 17 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie einen der so genannten freiberuflichen Tätigkeitsberufe ausüben. Überprüfen Sie zusätzlich in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

14. Sind Sie wissenschaftlich tätig?..... Ja Nein
15. Sind Sie künstlerisch tätig?..... Ja Nein
16. Sind Sie schriftstellerisch tätig?..... Ja Nein
17. Sind Sie unterrichtend und/oder erziehend tätig?..... Ja Nein

Achtung: Im Einzelfall können bei Katalogberufen, ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen Abweichungen und Ausnahmen von der Freiberuflichkeit auftreten (so dass sie dann z. B. zu den gewerblichen Berufen zu rechnen sind). Fachlichen Beistand bei einer genauen Prüfung erhalten Sie u.a. durch Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater!

Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe

Achtung: Die folgende alphabetische Auflistung von ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen soll zur Orientierung in dem schwer überschaubaren Berufsfeld der freien Berufe dienen. Eine vollständige und abschließende Zuordnung einzelner Berufe zu den freien Berufen ist daraus keinesfalls abzuleiten. Jeder Einzelfall sollte geprüft werden und wird rechtsverbindlich nur durch das jeweils örtliche Finanzamt festgestellt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder einen Rechtsanwalt.

A	G	M	P
Altenpfleger/in	Grafiker/in	Magier/in	Sachverständige/r
Ambulante/r Krankenpfleger/in	Güterbesichtiger/in oder Güterkontrolleur/in	Maler/in (Kunstmaler/in)	Schauspieler/in
Audio-Psycho-Phonologe	H	Marketingberater/in	Schriftsteller/in
B	Havariesachverständige/r	Marktforscher/in	Sicherheitsberater/in
Bademeister/in (medizinische/r)	Hebamme/ Entbindungspfleger/in	Markscheider/in (Vermessung im Bergbau)	Sportlehrer/in
Bauleiter/in	Heilmasseur/in	Maschinenbautechniker/in	Steinmetz/in
Bauschätzer/in (Schadenschätzer/in)	Hochbautechniker/in als Bauleiter/in	Masseur/in	Synchronsprecher/in
Baustatiker/in	I	Medizinisch-technische/r Assistent/in(MTA)	Systemanalytiker/in
Bergführer/in	Industriedesigner/in	Modeschöpfer/in (beratende/r)	T
Beschäftigungs- und Ausdruckstherapeut/in	Informatiker/in (Diplom-)	Musiker/in	Tanzlehrer/in
Bildhauer/in	Informationsfahrt- begleiter/in	N	Tanz- und Unterhaltungsmusiker/in
Blutgruppengutachter/in	Insolvenzverwalter/in	Netzplantechniker/in	Terminologe/in
C	J	O	Textilentwerfer/in
Conférencier, Show- und Quizmaster/in	Juristischer Informationsdienst	Orthoptist/in	Tonkünstler/in, Tontechniker/in
D	K	P	Trainer/in
Designer/in	Kameramann/-frau	Patentberichterstatter/in	Trauerredner/in
Diätassistent/in	Kartograf/in	Physiotherapeut/in	Treuhänder/in
Dirigent/in	Kfz-Sachverständige/r	Planer/in von Großküchen	U
E	Kinderheimbetreiber/in	Podologe (med. Fußpfleger/in)	Unternehmensberater/in
EDV-Berater/in	Klinische/r Chemiker/in	Prozessagent/in	V
Elektrotechniker/in	Kompasskompensierer/in auf Seeschiffen	Psychoanalytiker/in Psychologe/in und Psychotherapeut/in, auch Kinder- und Jugendlichen- psychotherapie	Versicherungs- und Wirt- schaftsmathematiker/in
Erfinder/in	Konstrukteur/in	R	Visagist/in
Ergotherapeut/in	Krankenschwester	Rätselhersteller/in	W
Erzieher/in	Künstler/in	Raumgestalter/in	Werbeschriftsteller/in
Erzprobennehmer/in	Kunstsachverständige/r	Rechtsbeistand	Werbetexter/in
F	L	Referendar/in	Wirtschaftsberater/in
Fahrschulinhaber/in	Layouter/in	Reitlehrer/in	Wissenschaftler/in
Fernsehansager/in	Lehrer/in	Rentenberater/in	Z
Filmhersteller/in	Lexikograf/in	Restaurator/in	Zahnpraktiker/in
Fleischbeschauer/in	Logopäde/in	Rettungsassistent/in	Zauberer bzw. Zauberkünstler/in
Fotodesigner/in		Rundfunksprecher/in	
Fotograf/in			
Frachtenprüfer/in			

Selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“?

Sind Sie selbständig mit einem Auftraggeber?

Ein unabhängig Tätiger kann als Selbständiger mit einem Auftraggeber eingestuft werden. Er gilt zwar noch als selbständig, aber mit Einschränkungen. Wichtigste Folge: Seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen vollständig von ihm gezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht innerhalb der ersten drei Jahre zu befreien.

Selbständig mit einem Auftraggeber ist, auf wen die folgenden zwei Kriterien zutreffen:

- ▶ Sie beschäftigen normalerweise keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die mehr als 400 Euro monatlich verdienen.
- ▶ Sie sind regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.

Sind Sie „scheinselbständig“?

Ein freier Mitarbeiter kann auch „Scheinselbständiger“ sein. Das bedeutet: Seine Entscheidungsbefugnisse sind noch weiter eingeschränkt als die eines Selbständigen mit einem Auftraggeber (s.o.). Er gilt in diesem Fall definitiv nicht mehr als selbständig. Wichtigste Folgen: Seine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen gemeinsam von ihm und seinem Auftraggeber/Arbeitgeber gezahlt werden.

Für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sind die tatsächlichen Verhältnisse im konkreten Einzelfall entscheidend.

Eine selbständige Tätigkeit ist durch

- ▶ ein eigenes Unternehmerrisiko,
- ▶ die Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft,
- ▶ und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Zu typischen Merkmalen unternehmerischen Handelns gehört u.a., dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht werden, sowie die eigenständige Entscheidung über

- ▶ Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug,
- ▶ Einstellung von Personal,
- ▶ Einsatz von Kapital und Maschinen,
- ▶ die Zahlungsweise der Kunden (z. B. sofortige Barzahlung, Stundungsmöglichkeit, Einräumung von Rabatten),
- ▶ Art und Umfang der Kundenakquisition,
- ▶ Art und Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen (z. B. Benutzung eigener Briefköpfe).

Prüfen lassen: Wer wissen will, ob er selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“ ist, kann dies klären bei: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) (s. Kontakte).

Rechtliche Besonderheiten

Mitgliedschaften in Kammern

Für einige freie Berufe gilt in der Regel eine Pflichtmitgliedschaft in einer zuständigen Kammer. Diese so genannten „kammerfähigen freien Berufe“ sind: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, beratende Ingenieure.

Es besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen Kammermitgliedschaft.

Die Kammern vertreten die Interessen ihrer Mitglieder und sollen zudem sicher stellen, dass diese ihren Beruf ordnungsgemäß ausüben.

Berufsrecht und -ausübung

Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben. Eine ganze Reihe von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung. Diese Ausbildung muss nachgewiesen werden. Die Freiberufler, die Mitglied bei einer Kammer sind, tun dies bei ihrer Kammer. Andere Berufe müssen diesen Nachweis z. B. bei öffentlichen Einrichtungen erbringen (Beispiele: Heilpraktiker beim Gesundheitsamt; Vereidigter

Sachverständiger bei IHK und Gericht). Andere Freiberufler (z. B. Unternehmensberater) können ihre Arbeit ohne Nachweis aufnehmen.

Wer wo welchen Nachweis erbringen muss, ist beim Institut für Freie Berufe (s. Kontakte) zu erfahren.

Hintergrund: Diese Berufe haben eine besondere gesellschaftliche Bedeutung, weil sie z. B. die medizinischen Versorgung gewährleisten, der Rechtspflege dienen oder eine unabhängige Beratung sichern. Darüber hinaus haben einige freie Berufe eine ordnungspolitische Funktion: z. B. Notare, Wirtschaftsprüfer oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Werbung

Für „verkammerte“ freie Berufe bestehen Werbebeschränkungen. Nicht jede Form der Werbung ist zulässig. Und nicht alle zulässigen Werbeformen stehen allen Freiberuflern zur Verfügung (aber immer mehr). Vorsicht: Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt (z. B. durch „marktschreierische“ Anzeigen), muss z. B. damit rechnen, dass eine Sanktion seitens der zuständigen Kammer erfolgt (z. B. Abmahnung, Bußgeld).

Hintergrund: Das Berufsbild (der meisten freien Berufe) soll nicht durch den Gebrauch kommerzieller Werbung verfälscht und das Vertrauen der Patienten oder Klienten dadurch verspielt werden, dass diese z. B. bei Ärzten eher Gewinnstreben als diagnostische und therapeutische Motive vermuten müssten. Die folgenden typischen Werbeformen sind für Freiberufler sinnvoll und sind bis auf Ausnahmen auch erlaubt. Bitte fragen Sie sicherheitshalber bei Ihrer Kammer nach und/oder informieren Sie sich auf der Webseite des Instituts für Freie Berufe:

www.info@ifb.uni-erlangen.de

Anzeigen

Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in „unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit“ stehen: z. B. bei Neugründung, Urlaub oder Zusammenlegung von Praxen.

Mailing

Mailings sind möglich, wenn sie sachliche Informationen und keine unzulässigen werblichen Elemente enthalten (z. B. Preise). Beispiel: Hintergrundinformationen in einem Newsletter zu Neuigkeiten im Steuerrecht.

Selbstdarstellung/Unternehmenspräsentation

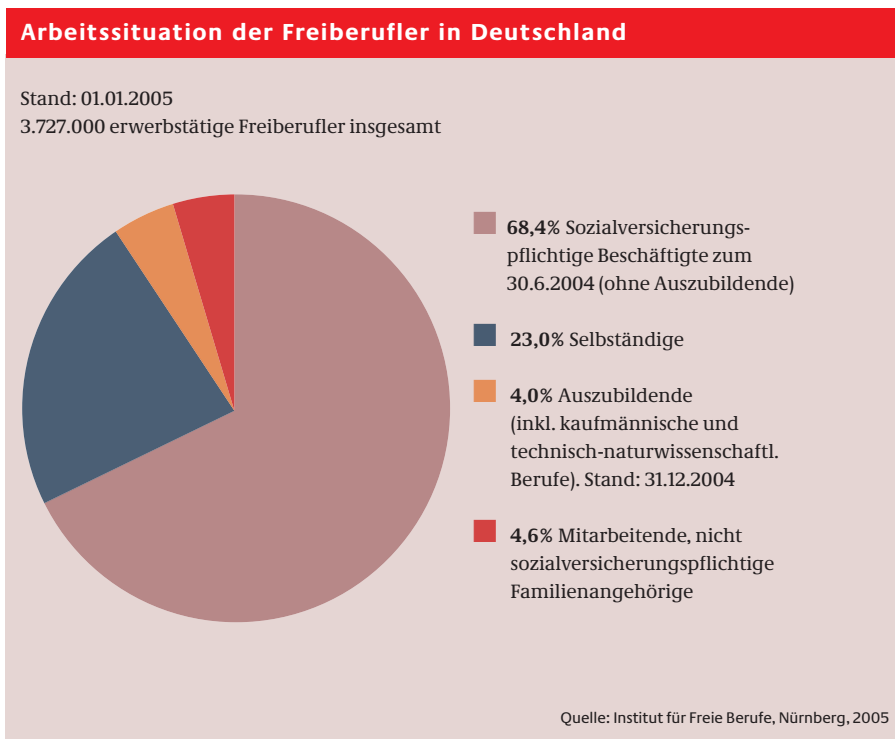
Selbstdarstellungen (z. B. als Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen sowie die Tätigkeiten und Schwerpunkte des Freiberuflers beschränken und keine unzulässigen werblichen Elemente enthalten (z. B. Preise). Flyer dürfen dann auch per Mailing verschickt werden.

Tätigkeitsschwerpunkte

Auf Praxisschildern oder z. B. auch Geschäftspapieren dürfen Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht).

Gelbe Seiten

In Branchenverzeichnissen dürfen sich Freiberufler mit Namen, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen.



Finanzielle Förderung von freien Berufen

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, welche der „klassischen“ Förderprogramme auch für Freiberufler gelten. Weitere und detaillierte Informationen finden Sie in der GründerZeiten Nr. 6 „Existenzgründungsförderung“ (Download: www.existenzgruender.de) und in der BMWA-Förderdatenbank im Internet unter www.bmwa.bund.de.

Bundesprogramme

1. Zuschüsse zu Kosten für Unternehmensberatung, Informations- und Schulungsveranstaltung

Kontakt:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (siehe S. 4)
www.bafa.de

2. Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Gründung (0 bis 2 Jahre) (Darlehen besonderer Art mit eigenkapitalähnlichem Charakter)

3. Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Wachstum (2 bis 5 Jahre) (Darlehen)

4. Unternehmerkredit für Existenzgründer

5. StartGeld (Darlehen)

6. Mikro-Darlehen/Mikro 10

Kontakt 2.-6.:

KfW Mittelstandsbank (siehe S. 4)
www.kfw-mittelstandsbank.de,
Antragstellung über Bank oder Sparkasse

7. Existenzgründungszuschuss (Ich-AG)

8. Überbrückungsgeld

Kontakt 7.-8.:

Agentur für Arbeit

Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

Unter dem Strich gilt: Ein Teil der Freiberufler ist pflichtversichert in der GRV. Ein anderer Teil kann sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Pflichtversichert sind:

- ▶ selbständige Lehrer und Erzieher (Lehrer, Pädagogen, Ausbilder, Erzieher, Dozenten und Lehrbeauftragte), die auf eigene Rechnung Unterricht im Bereich der Wissenschaft, der Kunst, des Sports, der Publizität sowie in mechanischen Fertigkeiten erteilen und die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- ▶ Pflegepersonen, die selbständig in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege arbeiten
- ▶ Krankenpfleger und Krankenpflegehelfer sowie auf eigene Rechnung tätige Masseure, so weit sie überwiegend auf ärztliche Anordnung arbeiten
- ▶ selbständige Hebammen und Entbindungspfleger
- ▶ freiberuflich tätige Seelotsen, die im öffentlichen Auftrag tätig sind
- ▶ Künstler und Publizisten (über die Künstlersozialkasse)

Nicht versicherungspflichtig sind:

- ▶ Ärzte und selbständige Heilpraktiker
 - ▶ Rechtsanwälte und Notare
- Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Freiwillige Versicherung in der GRV

Nicht versicherungspflichtige Personen können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillig in die GRV aufnehmen lassen. Möglich ist dies z. B. für Freiberufler, die wegen ihres geringen Verdienstes versicherungsfrei sind. Oder auch für diejenigen, die sich von der Versicherungspflicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk haben befreien lassen.

Wichtig ist eine freiwillige Versicherung für Angehörige der freien Berufe beispielsweise dann, wenn Beitragszeiten für die Erfüllung der GRV-Rentenansprüche noch aufzufüllen sind. Es kann aber auch sein, dass private Versorgungswerke eine Aufnahme ver-

weigern: z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenzen.

Künstlersozialversicherung: Sozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für selbständige Künstler und Publizisten (s. „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“). Zur Durchführung der Künstlersozialversicherung wurde die Künstlersozialkasse (KSK) geschaffen, die im Wesentlichen zwei Aufgaben hat:

- ▶ Sie prüft die Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen, erlässt sie Bescheide über Beginn, Umfang und ggf. Ende der Versicherungspflicht.
- ▶ Sie zieht den Beitragsanteil der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie den Bundeszuschuss ein.

Sie meldet die versicherten Künstler und Publizisten lediglich bei den Krankenkassen und der Rentenversicherung an und leitet die Beiträge dorthin weiter. Die Leistungen (Rente, Krankengeld, Pflegegeld etc.) erbringen ausschließlich die Rentenversicherung und die gesetzlichen Krankenkassen. Sie stehen versicherungspflichtigen Künstlern oder Publizisten für Fragen zur Verfügung.

Die KSV ist eine Pflichtversicherung. Das heißt: Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KSV erfüllt, muss sich dort auch versichern.

Die KSV versichert Künstler und Publizisten, die

- ▶ auf Dauer und nicht nur vorübergehend hauptberuflich von ihrer Tätigkeit leben,
- ▶ voraussichtlich mind. 3.900 Euro im Jahr verdienen (das Mindesteinkommen kann innerhalb von sechs Jahren zwei Mal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz entfällt),
- ▶ maximal einen Arbeitnehmer beschäftigen,
- ▶ im Wesentlichen im Inland tätig sind.

Wichtig für Künstler und Publizisten: Urheberrecht

Das Urheberrecht spielt für Künstler und Publizisten eine wichtige Rolle. Es sichert ihnen die Verfügungsgewalt über ihre Werke und Texte. Verlage, Rundfunksender, Theater und alle anderen möglichen Nutzer benötigen daher ihre Einwilligung, um Texte, Musikstücke, Bilder, Fotos usw. zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auszustellen. Das Urheberrecht schützt

- ▶ Sprachwerke (Schriftwerke und Reden)
- ▶ Computerprogramme
- ▶ Musikwerke
- ▶ Werke der bildenden Künste
- ▶ Lichtbild- und Filmwerke
- ▶ Pantomimische Werke einschließlich der Tanzkunst
- ▶ Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne usw.

Das Urheberrecht enthält außerdem Vorgaben, um eine angemessene Vergütung von „Kreativen“ sicherzustellen.

Partner von Künstlern und Publizisten: Verwertungsgesellschaften

Nicht immer können Künstler und Publizisten überprüfen, wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden. In einigen Fällen werden ihre Urheberrechte daher von so genannten Verwertungsgesellschaften (VG) wahrgenommen. Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel als Tantiemen an die Urheber aus.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften

- ▶ GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte: für Komponisten, Textdichter, Musikverleger
- ▶ Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten: für Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler und alle sonstigen Werkinterpreten sowie Tonträgerhersteller und sonstige Tonträger-Produzenten mit eigenem Label
- ▶ VG Wort: für Autoren und Übersetzer schöngeistiger und dramatischer Literatur; Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur; Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur; Verleger von schöngeistigen Werken und von Sachliteratur; Bühnenverleger; Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur.
- ▶ VG Bild Kunst: für Bildende Künstler, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen, Filmproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szenen- und Kostümbildner, Choreographen

Genauere Informationen und Adressen finden Sie in der BMWA-Broschüre „Wirtschaftspolitik für Kunst und Kultur: Tipps zur Existenzgründung für Künstler und Publizisten“ (s. Print- und Online-Informationen).

Das Besondere der Künstlersozialversicherung ist: Die Versicherten zahlen wie „normale“ Arbeitnehmer 50 Prozent des Beitrags der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die KSV. Die KSV leitet die Beiträge dann an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekassen weiter. Die andere Beitragshälfte zahlen der Bund sowie diejenigen Unternehmen bzw. Auftraggeber, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten und dafür eine so genannte Künstlersozialabgabe entrichten müssen: z. B. Galerien, Verlage, Rundfunkanstalten, Konzertveranstalter.

Erzielt ein selbständiger Künstler oder Publizist nicht mindestens ein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen, das über der gesetzlich festgelegten Grenze liegt, so ist er versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht. Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren (bei Aufnahme der Tätigkeit vor dem 1. Juli 2001 fünf Jahre) auch dann versichert, wenn sie nicht das erforderliche Mindesteinkommen erreichen. Diese Frist verlängert sich um die Zeiten, in denen eine selbständige Tätigkeit z. B. wegen Kindererziehung oder einer Arbeitnehmertätigkeit nicht ausgeübt wurde.

Tipp: Versicherte der KSV können einen Zuschuss zu ihrer privaten Rentenversicherung („Riester-Rente“) beantragen.

Berufsständische Versorgungswerke für freiwillige Renten- und Lebensversicherung

Freiberufler können auch freiwillig und zusätzlich bei berufsständischen Versorgungswerken etwas für ihre Altersvorsorge tun. Diese Versorgungswerke sind sowohl für Angehörige freier Be-

rufe als auch für diejenigen zuständig, die deren Tätigkeiten nicht-selbständig ausüben.

- ▶ Versorgungswerke für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer
- ▶ Versorgungswerk der Presse: Lebensversicherungen für alle Freiberufler und Angestellten in Kommunikationsberufen
- ▶ Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten: für Freiberufler bis zum Alter von 55 Jahren
- ▶ Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen: für Arbeitnehmer an Theatern
- ▶ Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester: für freiberufliche und angestellte Musiker aus Mitgliedsorchestern

Fortsetzung auf Seite 9

Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung

Generell gilt: Selbständige sind in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht pflichtversichert (wie Angestellte dies sind). Ausnahme: Künstler und Publizisten müssen sich bei der Künstlersozialversicherung (KSV) versichern.

Für Existenzgründer, die vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Pflichtmitglieder in der GKV waren, besteht die Möglichkeit, sich hier freiwillig weiter zu versichern. Voraussetzung: Sie müssen hier in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden (wegen Selbständigkeit) 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden zwölf Monate versichert gewesen sein. **Achtung:** Den Beitritt zu einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl müssen Sie jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft melden.

Einen Wechsel in die private Krankenversicherung sollten Sie sich genau überlegen, zumal eine spätere Rückkehr in die GKV grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Bedenken Sie:

- ▶ Bei einer privaten Krankenversicherung sind die Beiträge für jüngere Versicherte oft günstiger als in gesetzlichen Kassen. Sie steigen aber mit zunehmendem Alter.
- ▶ Zusätzliche Leistungen, z. B. eine bessere Unterbringung im Krankenhaus, bedeuten höhere Beiträge.
- ▶ Außerdem muss jedes weitere Familienmitglied gesondert versichert werden.

Eine Kombination gesetzlich-privat ist möglich: Wenn die Kassenleistungen nicht ausreichen, können private Zusatzversicherungen abgeschlossen werden (z. B. Krankenhauswahl, Chefarztbehandlung, Krankentagegeld).

Berufsunfallversicherung für freie Berufe

Für den Fall von Berufsunfällen oder Unfällen auf dem Weg zur oder von der Arbeit können sich Freiberufler bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Für einige Berufe ist dies Pflicht, andere können sich freiwillig versichern. Ihre Angestellten müssen Freiberufler auf jeden Fall versichern.

Die wichtigsten Berufsgenossenschaften (s. Kontakte):

▶ **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)** der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen: freiwillige Versicherungen z. B. für Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Wissenschaftler, Schriftsteller, Künstler aus den Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer, Berufe der IT-Branche.

▶ **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):** Pflichtversichert sind hier Krankengymnasten (Physiotherapeuten), Hebammen, Masseure, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten, Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder.

▶ **Berufsgenossenschaft für Druck- und Papierverarbeitung (BGDP):** Versichert sind alle Arbeitnehmer und Unternehmer aus dem Bereich Druck- und Papierverarbeitung. Pflichtversichert sind hier z. B.: Fotografen, Foto-Designer, Bildberichterstatter, Grafikdesigner und Journalisten.

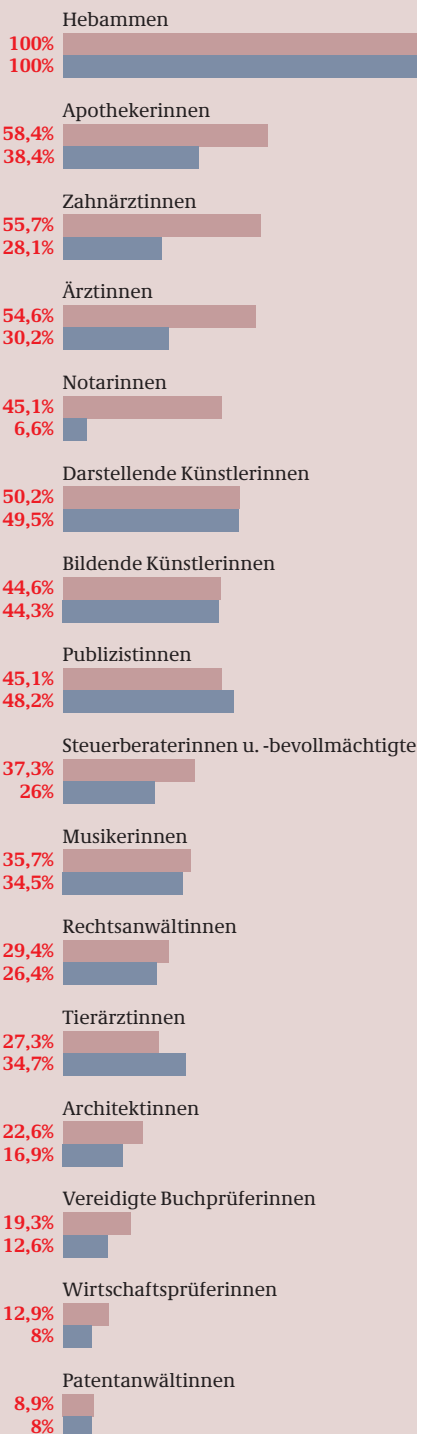
▶ **Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE):** Sie ist zuständig u. a. für Kameraleute und alle, die mit der „Herstellung und Vorführung von Lichtbildstreifen“ befasst sind, in bestimmten Einzelfällen auch IT-Berufe.

Genauere Information (auch zu Krankentagegeld, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung, Unfall-Versicherung, Lebens-Versicherungen) geben die BMWA-GründerZeiten Nr. 41 „Persönliche Absicherung“ sowie die BMWA-Broschüre „Wirtschaftspolitik für Kunst und Kultur: Tipps zur Existenzgründung für Künstler und Publizisten“ (s. Print- und Online-Informationen).

Frauenquote in den freien Berufen

Stand: 2003

■ Neue Bundesländer
■ Alte Bundesländer



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, 2004

Typische Rechtsformen für Freiberufler

Mögliche Rechtsformen und Kooperationsformen sind:

Bürogemeinschaften, Praxisgemeinschaften ohne eigene Rechtsform

Vorteile:

- ▶ Keine Formalitäten
- ▶ Kein Mindestkapital nötig
- ▶ Keine Haftung für „fremde“ Angelegenheiten

- ▶ Größtmögliche Freiheit

Nachteile:

- ▶ Keine unternehmerische Anbindung an Kooperations-Partner

Die einfachste Form eines freiberuflichen Zusammenschlusses sind z. B. Bürogemeinschaften, Praxisgemeinschaften oder Laborgemeinschaften. Sie beschränken sich auf die gemeinsame Nutzung von Büro- und Praxisräumen einschließlich deren Einrichtungen oder auch die gemeinsame Beschäftigung von Mitarbeitern.

Wichtigstes Ziel ist: Kosten einsparen. Die beteiligten Freiberufler üben ihren Beruf selbständig aus und müssen dies durch separate Praxisschilder und Geschäftspapiere nach außen darstellen.

Achtung: Die Grenzen zur GbR (s. u.) sind fließend. Daher bitte in jedem Fall Beratung einbeziehen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR; bei rechts- und steuerberatenden Berufen auch Sozietät genannt)

Vorteile:

- ▶ Keine Eintragung ins Handelsregister
- ▶ Relativ einfach zu gründende Gesellschaftsform (keine notarielle Beurkundung notwendig)
- ▶ Kein Mindestkapital nötig
- ▶ Hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmung
- ▶ Jeder beteiligte Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten

Nachteile:

- ▶ Volle Haftung jedes Mitgesellschafters einschließlich seines Privatvermögens

Wie weit die Partner hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außendarstellung, z. B. durch einen gemeinsamen Firmennamen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen. Aufträge werden an die GbR erteilt, finanzielle Forderungen an die GbR gestellt. Dabei muss man wissen, dass in einer GbR alle Gesellschafter grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen haften.

Partnerschaftsgesellschaften Freier Berufe (PartG)

Vorteile:

- ▶ Großer Freiraum für Einzelnen möglich
- ▶ Kein Mindestkapital nötig
- ▶ Besondere Form der Haftungsbeschränkung

Nachteile:

- ▶ Teilhaber haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen

Die Partnerschaftsgesellschaft soll u. a. die Zusammenarbeit von Freiberuflern verschiedener Berufe (z. B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) oder an verschiedenen Standorten erleichtern. Die Partnerschaftsgesellschaft haftet mit ihrem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen der Gesellschafter. Wichtig ist: Für Fehler in der Berufsausübung haftet jeweils nur der verantwortliche Partner. Freiberufler, deren Haftung per Berufsgesetz und -verordnungen beschränkt ist (z. B. Architekten), müssen darüber hinaus eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Die Freiberufler-GmbH

Vorteile:

- ▶ Die Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (mindestens 25.000 Euro)

Nachteile:

- ▶ Erschwerung oder Verzögerung von Entscheidungsprozessen (z. B. durch Gesellschafterversammlung, Eintragung bestimmter Vorgänge im Handelsregister)

Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?

Anmeldung der Betriebs-eröffnung

Freiberufler müssen sich beim Finanzamt anmelden. Hier erhalten sie eine Steuernummer.

Keine Gewerbesteuer

Für Freiberufler besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Einkommensteuer

Freiberufler unterliegen dem normalen Einkommensteuertarif; der Spitzensteuersatz beträgt 2005 42 Prozent.

Umsatzsteuer

Freiberufler müssen Umsatzsteuer abführen (Beachte: Umsatzsteuerbefreiungen und -ermäßigungen für bestimmte freie Berufe). Ausnahme: Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Die Kleinunternehmerregelung gilt bei

- ▶ einem Bruttoumsatz (einschl. Umsatzsteuer) von nicht mehr als 17.500 Euro (im Vorjahr) und
- ▶ einem Bruttoumsatz im laufenden Jahr, der 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

▶ Liegt der Umsatz höher als 17.500 Euro müssen im Gründungsjahr monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Zum Thema Steuern s. BMWA-GründerZeiten Nr. 34 „Steuern“; Download: www.existenzgruender.de

- ▶ Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz
- ▶ Gewerbesteuerpflicht
- ▶ Bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

Änderungen im Gesellschaftsvertrag müssen notariell beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden. Die notarielle Beurkundung stellt sicher, dass eine qualifizierte Beratung über den Urkundsinhalt stattgefunden hat.

Fortsetzung von Seite 6

Die jeweiligen Voraussetzungen müssen bei den zuständigen Einrichtungen erfragt werden. Kontakt: Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) (s. Kontakte).

Private Altersvorsorge („Riester Rente“)

Wer eine private Altersvorsorge in Angriff nimmt, wird vom Staat unterstützt. Es werden alle Personen gefördert, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, also auch pflichtversicherte Selbständige. Hierzu zählen u. a. die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten.

Genauere Information (auch zu Lebensversicherungen) gibt es in den BMWA-GründerZeiten Nr. 41 „Persönliche Absicherung“.

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Wirtschaftspolitik für Kunst und Kultur – Tipps zur Existenzgründung für Künstler und Publizisten
- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ Ich-AG und andere Klein Gründungen (mit CD-ROM)
- ▶ GründerZeiten. Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Internet:

- ▶ BMWA-Gründerportal
www.existenzgruender.de

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 01888 615 4171
Bestellfax: 0228 4223 462
bmwa@gvp-bonn.de
Download u. Bestellfunktion:
www.existenzgruender.de

Institut für Freie Berufe

Gründungsberatung und Betreuung von Coachingmaßnahmen für freie Berufe.
www.ifb-gruendung.de

mediafon

Beratungsservice für Selbständige in Medienberufen aus Kunst und Literatur.
Tel.: 01805 754444, www.mediafon.net

Thomas Detzel/Stefan Engel u.a. Freier Beruf oder Gewerbe?

Institut für Freie Berufe. Nürnberg, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, 2002

Kontakte (Auswahl)

Forschungsinstitut Freie Berufe (FFB)

Universität Lüneburg
Scharnhorststraße 1, 21332 Lüneburg
Tel.: 04131 78-2051, Fax: 04131 78-2059
FFB@uni-lueneburg.de
http://ffb.uni-lueneburg.de

Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Marienstraße 2, 90402 Nürnberg
Tel.: 0911 23565-0, -28, Fax: 0911 23565-50
info@ifb.uni-erlangen.de
www.ifb-gruendung.de

Bundesverband der Freien Berufe

Postfach 04 03 20, 10062 Berlin
Tel.: 030 284444-0, Fax: 030 284444-40
info-bfb@freie-berufe.de
www.freie-berufe.de

Förderung

Förderdatenbank des BMWA

im Internet: www.bmwa.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Förderberatung

Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
Tel.: 01888 615-7648/7649
Fax: 01888 615-7033

KfW Bankengruppe

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt
Tel.: 069 7431-0, Fax: 069 7431-2944
www.kfw.de

Niederlassung Berlin

Charlottenstr. 33/33a, 10117 Berlin
Telefon: 030 20264-0, Fax: 030 20264-5188
www.kfw.de

Niederlassung Bonn

KfW Mittelstandsbank
Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn
Tel.: 0228 831-0, Fax: 0228 831-7255
www.kfw-mittelstandsbank.de

Rentenversicherung

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) 10704 Berlin

kostenloses Service-Telefon 0800-333 19 19
bfa@bfa-berlin.de, www.bfa-berlin.de

Künstlersozialkasse

Langeoogstraße 12, 26384 Wilhelmshaven Tel.: 0442 308-0, Fax: 04421 308-06 presse@kuenstlersozialkasse.de
www.kuenstlersozialkasse.de

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)

Tel. 0221 376107-1, Fax 0221 376107-3
info@abv.de, www.abv.de

Versorgungswerke

Versorgungswerk der Presse GmbH

Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711 2056-173, Fax: 0711 2056-145
presse-versorgung@t-online.de
www.presse-versorgung.de

Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten

Hotline: 069 155-3126
www.pensionskasse-rundfunk.de

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

81921 München
Tel.: 089 9235-8290, Fax: 089 9235-8850,
vddb@versorgungskammer.de

www.versorgungskammer.de

Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Tel.: 089 9235-8290, Fax: 089 9235-8850
vddb@versorgungskammer.de
www.versorgungskammer.de

Unfallversicherung

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)

Alte Heerstraße 111, 53754 Sankt Augustin
Tel.: 02241 231-01, Fax: 02241 231-1391
www.hvbgb.de

Redaktionservice

Schwerpunkt der nächsten Ausgabe: „Unternehmensbewertung/Rating“.

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
info@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
Kommunikation und Internet (LP4)
11019 Berlin
buero-lp4@bmwa.bund.de
www.bmwa.bund.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Rahmenlayout:

Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Dr. Willi Oberlander,
IFB Institut für Freie Berufe, Nürnberg

Druck:

Harz-Druckerei GmbH, Wernigerode

Auflage: 30.000

Hinweis in eigener Sache:

Aus technischen Gründen kann jeder Abonnent jeweils nur ein Exemplar der GründerZeiten erhalten. Einzelne Ausgaben können in höherer Zahl extra bestellt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.